

# 1. Geheimhaltungsvertrag

GEHEIMHALTUNGSVERTRAG<sup>1)</sup>

abgeschlossen zwischen

*(Name/Firma, Firmenbuchnummer)*<sup>2)</sup>

*(Adresse)*

[ ]

(im Folgenden „AAA“ genannt)

und

*(Name/Firma, Firmenbuchnummer)*

*(Adresse)*

[ ]

(im Folgenden „BBB“ genannt)

wie folgt:

## 1. Präambel<sup>3)</sup>

Die Parteien beabsichtigen eine mögliche Zusammenarbeit im Bereich [*Beschreibung des Forschungs- und Entwicklungsprojekts, Lizenzvertrages etc*] näher zu verhandeln und evaluieren derzeit die Chancen eines derartigen Projektes. AAA verfügt über ausreichende Forschungs- und Entwicklungskapazitäten, um das Produkt „X“ bis zur Marktreife zu entwickeln. BBB möchte das Produkt „X“ zur Abrundung seiner bestehenden Produktpalette produzieren und vertreiben. Gegenstand der Verhandlungen ist die Evaluierung einer möglichen Zusammenarbeit von AAA und BBB auf Basis der Konzentration der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten bei AAA und Nutzung der Produktionskapazitäten bei BBB. Zum Zwecke derartiger Verhandlungen und Evaluierungen ist die Offenlegung von vertraulichen Informationen durch jede der Parteien [*sowie anderer zum Konzern der jeweiligen Partei gehörenden Gesellschaften*]<sup>4)</sup> erforderlich. Diese Vereinbarung dient der Wahrung der Vertraulichkeit der von jeder Partei offengelegten Information.

## 2. Vertrauliche Informationen<sup>5)</sup>

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen diese Vereinbarung sowie sämtliche Anlagen und Anhänge hierzu sowie die Tatsache, dass die Parteien Verhandlungen hinsichtlich des in der Präambel näher umschriebenen Projekts führen oder beabsichtigen zu führen, einschließlich des Inhalts dieser Verhandlungen.<sup>6)</sup>

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen zudem jegliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere [*Beschreibung des Know-hows, Herstellungsgeheimnisse, technische Daten, Formeln, Algorithmen, Programme, Methoden, Techniken, Software, Zeichnungen und Pläne, Ergebnisse von Forschungen und Entwicklungen, Erfindungen, die nicht Gegenstand von Patenten oder veröffentlichten Patentanmeldungen sind, Patentanmeldungen, Verfahren, Zusammensetzungen, Muster, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Prototypen, wissenschaftliche und technische Informationen, Finanzdaten, Geschäftspläne, Geschäftspolitiken, betriebliche Daten, Plandaten, Marketingdaten, Kundenlisten, Produktinformationen, Personen, die Träger von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind, Geschäftskontakte*] die die jeweils andere Partei in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form oder auf Datenträgern erhält, einschließlich aller Schlussfolgerungen, Analysen oder Ergebnisse, die sich aus diesen vertraulichen Informationen ergeben.

Als vertraulich gelten nicht Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt waren, (ii) oder die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden, jedoch nicht durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, (iii) oder von der der Empfänger der Information vor Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits Kenntnis hatte, (iv) oder die der Empfänger von einem Dritten, der zur Weitergabe der Information berechtigt ist, erhalten hat, (v) oder hinsichtlich welcher sich die Parteien schriftlich einigen, sie nicht als vertraulich zu behandeln.

### **3. Verpflichtung zur Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, jegliche vertrauliche Information streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte, insbesondere Personen, die nicht in das Projekt involviert sind, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche Informationen nicht für konkurrierende und nicht in irgendeiner Weise für andere als die in der Präambel genannten Zwecke zu nutzen.<sup>7)</sup>

Allfällige Veröffentlichungen, seien es Pressemeldungen aber auch fachliche Publikationen im Zusammenhang mit den in der Präambel genannten Zwecken oder die Nennung des Vertragspartners als Referenz, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.<sup>8)</sup>

Die Parteien verpflichten sich ferner im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung von vertraulichen Informationen diese Tatsache und den Umfang der offenzulegenden vertraulichen Informationen sofort der anderen Partei mitzuteilen. Die Partei, die zur gesetzlich zwingenden Offenlegung verpflichtet ist, wird weiters vertrauliche Informationen nur im zwingend notwendigen Ausmaß offenlegen.

#### 4. Überbindung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit<sup>9)</sup>

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Mitarbeitern, ausgewählten externen Personen, wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie sonstigen Beratern und Mitgliedern von Gremien zu offenbaren, die für die in der Präambel genannten Zwecke unbedingt Zugang erhalten müssen. Die Parteien verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen, welchen berechtigterweise vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung weitergegeben werden, schriftlich zu überbinden. Die verletzende Partei hält die jeweilige andere Partei für sämtliche Schäden aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung unverzüglich schad- und klaglos. Über Aufforderung einer Partei ist der Nachweis der Überbindung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit umgehend zu erbringen. Bei Mitarbeitern ist die Geheimhaltungsverpflichtung derart zu gestalten, dass die Verpflichtung den Mitarbeiter auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses zur Vertraulichkeit im gesetzlich zulässigen Ausmaß bindet.<sup>10)</sup>

*[Sollte es nicht zu dem in der Präambel in Aussicht genommenen Vertragsabschluss kommen, ist es BBB untersagt, das Produkt „X“ mit der von AAA zur Verfügung gestellten geheimen Information zu produzieren.]<sup>11)</sup>*

#### 5. Exklusivität

Die Parteien vereinbaren, hinsichtlich den in der Präambel genannten Zwecken für die Dauer von [ ] bis zum [ ] mit keiner anderen Partei vergleichbare Gespräche oder Verhandlungen zu führen.<sup>12)</sup>

#### 6. Schriftliche Unterlagen

Soweit schriftliche Unterlagen vertrauliche Informationen enthalten oder vertrauliche Informationen in sonstiger Form überlassen werden, ist die Anfertigung von Kopien ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der in der Präambel genannten Zwecke gestattet. Die Parteien verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich diejenigen Mitarbeiter, ausgewählte externe Personen wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie sonstige Berater und/oder Mitglieder von Gremien, die nach Maßgabe des Punktes 4. erlaubterweise Zutritt zu vertraulichen Informationen haben, Zugang auch zu den vorbezeichneten schriftlichen Unterlagen einschließlich Kopien und sonstigen Materialien haben.

Sämtliche der anderen Partei übergebenen Unterlagen, angefertigte Kopien sowie eigene Aufzeichnungen über vertrauliche Informationen wird die andere Partei unverzüglich zurückgeben oder vernichten und alle elektronisch gespeicherten Daten löschen, falls

- eine der Parteien an der Verfolgung der in der Präambel genannten Zwecke nicht weiter interessiert ist;

- *[die für die Führung der Gespräche und Verhandlungen vereinbarte Exklusivfrist abgelaufen ist],<sup>13)</sup>*
- eine Partei dazu schriftlich von der anderen Partei aufgefordert wird.

Über Aufforderung hat die aufgeforderte Partei der auffordernden Partei schriftlich zu bestätigen, dass sie dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Jede Partei nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie an derartigen Unterlagen keinerlei Zurückbehaltungsrecht besitzt und alle Dokumentationen ohne Kostenersatz zu retournieren sind.

### 7. Geistiges Eigentum

Keine Partei erwirbt an den von der anderen Partei erhaltenen Informationen Eigentums- oder Nutzungsrechte jedweder Art. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte oder Urheberrechte verbleiben bei der offenlegenden Partei. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen nicht Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung zu machen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Sollten im Rahmen dieser Vereinbarung Erfindungen anfallen, die zu gewerblichen Schutzrechten führen, stehen diese jeweils derjenigen Partei zu, bei der diese erarbeitet worden sind. *[Geht eine Erfindung auf beide/mehrere Parteien zurück, so steht sie diesen im Verhältnis ihrer Beteiligung gemeinsam zu.]*

### 8. Verbot des Abwerbens von Mitarbeitern<sup>14)</sup>

Jede Partei verpflichtet sich, für einen Zeitraum von [\_\_\_\_\_] Monaten nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung Mitarbeiter der anderen Partei nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung der anderen Partei abzuwerben oder mit diesen ein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges Dienstleistungsverhältnis einzugehen.

### 9. Haftung, Gewährleistung<sup>15)</sup>

Die Parteien schließen jede Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Informationen aus. Ausgenommen sind bei Haftungen Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

*[Alternativ: Die offenlegende Partei hat der empfangenden Partei alle für die in der Präambel genannten Zwecke erforderlichen Informationen mitzuteilen. Die jeweils offenlegende Partei gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der offengelegten Information.]<sup>16)</sup>*

Keine der Parteien übernimmt weiters eine Haftung für die Folgen einer unberechtigten Weitergabe von Informationen durch die jeweils andere Partei.

Sofern in irgendeiner Form eine Verletzung der Vertraulichkeit eingetreten ist, ist sofort die davon betroffene Partei zu informieren.

### 10. Vertragsstrafe<sup>17)</sup>

Für jeden einzelnen Verstoß gegen eine vertragliche Verpflichtung ist die verletzende Partei verpflichtet, an die andere Partei eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR [ ] unverzüglich zu bezahlen. Die Parteien sind berechtigt, einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.<sup>18)</sup>

### 11. Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung<sup>19)</sup>

Sämtliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten für einen Zeitraum von [ ] Jahren nach Abschluss dieses Geheimhaltungsvertrages/bis [ ]. Die Bestimmungen gemäß der Punkte 6., 7., 9., 10. und 12. gelten jedoch auf unbestimmte Zeit.

### 12. Gerichtsstand [Alternative: *Schiedsklausel*], anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht für Wien.<sup>20)</sup>

[Alternativ: Vereinbarung eines Schiedsgerichtes, zB Wiener Regeln, sofern mindestens eine Partei ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs hat:

*Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [drei]. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist [deutsch].] Der Schiedsort ist [Wien].*

Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar.<sup>21)</sup>

### 13. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. Dies gilt auch für den Fall einer Lücke.

Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Nebenabreden bestehen nicht. Entwür-